

Seniorenzentrum „Obere Mühle“ Villmergen

Taxordnung 2012

Gültig ab 01. Januar 2012

Verabschiedet Vorstand Altersheimverein Villmergen-Dintikon am
20.10.2011 und 21.11.2011

Ablage 03.04

1. Grundsatz und Festlegung der Taxen

- Gemäss Pflegegesetz des Kantons Aargau sind vollkostendeckende Tarife festzulegen.
- Die Tarifordnung berücksichtigt die Grundlagen der Leistungsvereinbarung mit den Gemeinden Villmergen und Dintikon vom Dezember 2007.
- Der Vorstand des Altersheimvereins kann die Taxen nach Bedarf anpassen. Er muss sich aber an die Vorgaben des Vertrages mit tarifsuisse AG und die Restkostenfinanzierung des Kantons halten.
- Die Kosten setzen sich zusammen aus den Aufwendungen für die Pension, die Pflege und die Betreuung sowie den zusätzlichen individuellen Kosten.
- Alle Taxen richten sich nach den Betriebskosten des Heims.
- Die KLV-pflichtigen Leistungen für die Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden nach mit dem von den Krankenkassen anerkannten Erfassungssystem RAI-RUG erhoben.
- Die Einteilung in die Pflegebedarfsstufen erfolgt erstmals bei Eintritt, anschliessend halbjährlich. Alle Einteilungen erfolgen in Rücksprache und Einverständnis mit dem behandelnden Arzt.
- Bei einer bleibenden signifikanten Statusveränderung erfolgt eine neue Einteilung. Veränderungen treten jeweils einen Tag nach Abschluss der Einstufungsperiode in Kraft.
- Bei einer Rückkehr aus dem Spital wird ab dem ersten Tag der wieder im Heim laufenden Pflege- und Behandlung die veränderte Pflegebedarfsstufe verrechnet.
- Die Einteilung in die Pflegebedarfsstufe gilt für die Verrechnung der Pflege- und der Betreuungstaxen. Diese sind direkt aneinander gekoppelt.
- Vorübergehende zusätzliche Leistungen (z.B. Grippe, vorübergehende Verschlechterung des Allgemeinzustandes bis zu 14 Tagen und ähnliche Situationen, die keine signifikante Statusveränderung herbeiführen) haben keinen Einfluss auf die Pflegeeinstufung.
- Die Pflegekosten werden gemäss Vorgaben des Bundesrates und des Kantons von den Krankenkassen, den Gemeinden und bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 21.60 vom Bewohner getragen.
- Die Kosten des Pflegematerials aus der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) und Medikamente von der Spezialitätenliste (SL) werden gemäss den aktuell gültigen Verträgen zusätzlich von den Krankenkassen übernommen.
- Aufwendungen, die nicht in der Pensions-, Pflege- oder Betreuungstaxe enthalten sind, werden separat, pauschal oder nach Stundenansatz verrechnet. Die gängigsten Zusatzkosten sind unter Punkt 8 der Taxordnung aufgeführt.
- Alle Kosten – auch die Beiträge der öffentlichen Hand - werden einzeln auf der Monatsrechnung ausgewiesen.

2. Taxen (Leistungsumfang, Kostenverantwortung)

2.1. Pensionstaxe

- Unterkunft im Einzelzimmer, möbliert mit Bett, Bettinhalt, Nachttisch und Einbauschränk
- Vollpension, exkl. Getränke
- 24 h Präsenz des Pflegepersonals (Leistungen gehen zu Lasten der Pflege- oder Betreuungstaxe)
- Bett- und Frottierwäsche, das Besorgen dieser Wäsche
- Waschen und bügeln der privaten Wäsche
- Wöchentliche Reinigung des Zimmers
- Heizung, Strom, Wasser
- Anteil an den allgemeinen Infrastrukturkosten
- Die Pensionskosten werden vom Bewohner getragen.

2.2. Pflorgetaxe

- Die Gesamtkosten für KVG-Pflichtleistungen legt die Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV Art. 7 fest.
- Dabei handelt es sich insbesondere um
 - Massnahmen der Abklärung und der Beratung
 - Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung
 - Massnahmen der Grundpflege
- Anteil an den allgemeinen Infrastrukturkosten der Pflege
- Die Pflegekosten werden gemäss Vorgaben des Bundesrates und des Kantons von den Krankenkassen, den Gemeinden und bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 21.60 vom Bewohner getragen. Die Pflegekosten werden abzüglich des Beitrages der öffentlichen Hand direkt dem Bewohner in Rechnung gestellt. Der Bewohner muss den ihm zustehenden Betrag bei der Krankenkasse einfordern.
- Im Kanton Aargau werden nur Pflegebeiträge an Bewohner mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einer Aargauer Gemeinde bezahlt. Allfällige Kostengutsprachen der ausserkantonalen Wohngemeinden sind durch den Rechnungsempfänger einzuholen. Bis zum Vorliegen einer Kostengutsprache werden bei Bewohnerinnen und Bewohnern mit ausserkantonalem Wohnsitz allfällige Beiträge dem Bewohner in Rechnung gestellt und müssen von ihm gemäss Zahlungsfrist an das Seniorenzentrum überwiesen werden.

2.3. Betreuungstaxe

- Die Betreuungstaxe umfasst
 - die Kosten für die Hilfe- und Betreuungsleistungen, die notwendig sind und nicht KVG-Leistungen darstellen und darum von den Pflegekosten abgegrenzt werden müssen. Sie umfassen Kosten für Leistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind. Insbesondere handelt es sich dabei um Begleitung und Anleitung im Alltag, Hilfestellung in der Tagesgestaltung, Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte, Koordination zwischen den verschiedenen internen und externen Diensten, Sicherheitsbereitschaft Tag und Nacht, Vorbereitung der Medikamente.
 - Anlässe der Aktivierung
 - Anteil an den allgemeinen Infrastrukturkosten der Betreuung
 - Die Betreuungstaxe wird dem Bewohner in Rechnung gestellt.

2.4. Nebenkosten

- Pflege- und Inkontinenzmaterialien
- Vereinzelt pflegerische Leistungen
- Spezialernährung, Getränke, Zimmerservice
- Coiffeur und kosmetische Fusspflege
- Anschluss Kabel-TV
- Botengänge, Transportdienste sowie individuelle Fahrten mit heimeigenem Fahrzeug
- Handwerkerleistungen für individuelle Bedürfnisse
- Hilfsmittel wie Rollstühle (ohne elektr. Antrieb), Rollator, Bewegungsapparate werden gratis zur Verfügung gestellt. Individuelle Anpassungen der Materialien werden in Rechnung gestellt.

- Arztkosten und Medikamente werden in der Regel direkt von der Apotheke oder dem Arzt in Rechnung gestellt.
- Die Nebenkosten werden dem Bewohner in Rechnung gestellt. Der Bewohner muss all-fällige Leistungen bei den Krankenkassen einfordern.

2.5. Reduktion der Taxen

- Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit.
- Die Teilübernahme von Dienstleistungen durch Angehörige und/oder Bezugspersonen führt nicht zu einer Taxereduktion.
- Bei Aufenthalt im Spital werden die Pflegekosten ab dem 1. Tag nach dem Austritt nicht mehr verrechnet.
- Die Betreuungs- und Pensionstaxe wird bei Ferien- und Spitalaufenthalt während 7 Ta-gen weiter verrechnet. Ab dem 8. Abwesenheitstag wird die Pensionstaxe abzüglich Fr. 10.- in Rechnung gestellt.

Wenn für den Heimaufenthalt die Renten und die AHV nicht ausreichen und das Privatver-mögen angetastet werden muss, sollten Sie sich auf der Gemeinde (zivilrechtlicher Wohn-sitz, Schriftenort) frühzeitig über die Ergänzungsleistung informieren. Dadurch vermeiden Sie den völligen Verzehr Ihres Vermögens. Die Leistungen und die Freigrenze werden für jede Person individuell berechnet.

3. Versicherungen

- Eine persönliche Haftpflicht ist obligatorisch.
- Eine Mobiliarversicherung wird empfohlen.

4. Rechnungsstellung

- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich rückwirkend an die Bewohnerin / den Bewoh-ner, beziehungsweise an deren gesetzlichen Vertreter.
- Die Rechnung ist innert 15 Tagen ab Erhalt zu begleichen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins von 5% in Rechnung gestellt.
- Die Rechnung wird in dreifacher Ausführung ausgestellt. Eine Kopie ist für die Steuerbe-hörde, eine weitere Kopie ist als Krankenkassenrückerstattungsbeleg gekennzeichnet und entsprechend voradressiert.
- Anlaufstelle bei Fragen rund um die Rechnungsstellung ist die Heimleitung.
- Zur Sicherstellung eines einwandfreien Datenflusses sind die Rechnungsempfänger ver-pflichtet, Änderungen der Korrespondenzadresse, Grundinformationen des Krankenver-sicherers (neue Krankenkassenkarte, Versicherungsnummer) oder allfällige Veränderun-gen des zivilrechtlichen Wohnsitzes des Bewohners oder der SVA-Nummer dem Senio-renzentrum umgehend schriftlich mitzuteilen.

5. Vorschusszahlungen

- Für Pflegeleistungen/Dienstleistungen wird bei Eintritt eine Vorschussleistung in Rech-nung gestellt. Die Vorschussleistung beträgt Fr. 5'500.-, ist vor dem Eintritt zu zahlen und wird nicht verzinst.
- Reservationstage werden gemäss der minimalen Pensionstaxe verrechnet.
- Nach Erfüllung aller Verpflichtungen wird dem Bewohner, dem von ihm bezeichneten Vertreter oder den gesetzlichen Erben die Vorschussleistung zurückerstattet.

6. Austritt

- Die Pensionsvereinbarung kann beidseitig schriftlich auf das Monatsende unter Einhal-tung einer einmonatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden. Nach Ablauf der Kündigungs-frist wird die Pensionstaxe während 7 Tagen abzüglich der Reduktionskosten weiterver-rechnet. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- Bei Todesfall wird die Pensionstaxe - abzüglich der Rückerstattung bei Abwesenheit – während längstens 14 Tagen verrechnet. Das Zimmer muss spätestens 8 Tage nach dem Todestag geräumt sein. Jeder weitere Tag, an dem das Zimmer belegt ist, wird zu-sätzlich zu den 14 Tagen verrechnet.

- Entsorgungen müssen selbst veranlasst werden, ansonsten werden diese in Rechnung gestellt.

7. Taxen 2012

Die minimale Pensionstaxe für Einwohner von Villmergen und Dintikon beträgt Fr. 116.- pro Tag. Für Personen, die grössere Zimmer mit mindestens 3 Fensterflügeln oder einem Aussensitzplatz – sogenannte Komfortzimmer - bewohnen, erhöht sich die Pensionstaxe um Fr. 4.-.

Für Personen, die nicht zivilrechtlichen Wohnsitz in Villmergen oder Dintikon haben, wird ein Zuschlag von Fr. 10.- berechnet.

Die Zuschläge werden auch bei Abwesenheit und während der Kündigungsfrist verrechnet.

Die Pflege- und Betreuungskosten in den einzelnen Pflegebedarfsstufen betragen pro Tag folgende Beträge in Franken:

Pflegebedarfsstufe Art. 7a Abs. 3 KLV	Zeitwert Art. 7a Abs. 3 KLV Minuten	Pflegebeitrag Krankenkasse	Pflegebeitrag Öffentliche Hand	Pflegebeitrag Bewohner	Betreuungstaxe
1	bis 20	09.00	0.-	0.-	12.50
2	21-40	18.00	0.-	09.60	18.70
3	41-60	27.00	0.-	19.00	25.00
4	61-80	36.00	06.80	21.60	31.20
5	81-100	45.00	16.20	21.60	37.50
6	101-120	54.00	25.60	21.60	43.70
7	121-140	63.00	35.00	21.60	49.90
8	141-160	72.00	44.40	21.60	56.20
9	161-180	81.00	53.80	21.60	62.40
10	181-200	90.00	63.20	21.60	68.70
11	201-220	99.00	72.60	21.60	74.90
12 a	221-240	108.00	82.00	21.60	81.20
12 b	241+	108.00	Nach Aufwand	21.60	81.20

8. Ansätze für Zusatzkosten 2012

- Pauschale Einrichtungsgebühr Fernseher und Telefon von je Fr. 100.-
- Anschluss Kabel-TV pro Monat Fr. 13.-
- Namenetiketten Fr. 30.-
- Zimmerservice aus Komfortgründen pro Service Fr. 5.-
- Flicker der persönlichen Wäsche pro Stunde Fr. 70.-
- Kosmetische Fusspflege pro Stunde Fr. 80.-
- Zusatzleistungen durch die Verwaltung pro Stunde Fr. 80.-
- Aufträge an den technischen Dienst pro Stunde Fr. 70.-
- Fahrspesen Heimbus pro Kilometer Fr. 1.-
- Fahrspesen Heimbus Begleitung pro Stunde Fr. 70.-
- Schlussreinigung des Zimmers nach Austritt
inklusive normale Zimmerausbesserung pauschal Fr. 400.-
- Todesfallkosten pauschal Fr. 280.-
- Mobiliar- und Abfallentsorgungskosten gemäss Aufwand
- Weitere Aufwendungen werden nach Aufwand verrechnet